

Antworten auf die Frage des letzten Forums: Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache ?

Im letzten Heft stellten wir mit der Frage "Brauchen wir eine neue Gesetzes- und Verwaltungssprache?" das Problem der sprachlichen Gleichbehandlung zur Diskussion. Wir haben damit ein Thema angeschnitten, das hochaktuell ist. 13 Kantone und 9 Einzelpersonen aus Sprach- und Rechtswissenschaft haben sich zu Wort gemeldet und ihre Sichtweise zum Teil sehr ausführlich dargelegt. Bei aller Unterschiedlichkeit der Beiträge wird doch in allen Stellungnahmen die zur Zeit noch fast überall männlich geprägte Rechtssprache als Reflex patriarchaler Herrschaftsstrukturen betrachtet. Diese Strukturen sind spätestens seit der Aufnahme des Gleichheitsartikels in unsere Verfassung nicht mehr statthaft und entsprechen der Wirklichkeit immer weniger: In zunehmendem Masse nehmen Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verantwortungsvolle Aufgaben wahr, und diese neue Präsenz soll auch sprachlich sichtbar werden. Sprache ist ein guter Seismograph für gesellschaftliche Entwicklung, und sie hat sich nach Auffassung aller Stellungnahmen bereits stark in Richtung auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter gewandelt. Keine Übereinstimmung besteht aber in der Frage, ob über Sprachlenkungsmaßnahmen der Prozess der faktischen Gleichstellung beschleunigt werden kann und ob die Gesetzes- und Verwaltungssprache der richtige "linguistische" Ort für die Verwirklichung der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter ist.

Wir haben die 22 eingegangenen Beiträge z.T. leicht gekürzt, ähnliche Auffassungen oder Lösungsvorschläge aber nicht zusammengefasst. Dadurch entstanden hier und dort Überschneidungen und Wiederholungen, die wir aber gerne in Kauf nehmen, weil nicht nur die Sprache, sondern auch unser Forum so etwas wie ein Seismograph der Einstellungen und Meinungen zum Problem der sprachlichen Gleichbehandlung sein soll.

In den Stellungnahmen fehlt leider die Stimme der französischen und der italienischen Schweiz: Ist dies auch ein Indiz dafür, dass in den romanischen Sprachen das Anliegen der sprachlichen Gleichbehandlung auf grösseren Widerstand stösst als im Deutschen? Die Fortsetzung unserer Diskussion in der nächsten Nummer wird darüber Aufschluss geben. Fast wäre die leiseste Stimme überhört worden: Bernard Cathomas hat uns aus Chur eine Stellungnahme in Rumantsch Grischun geschickt: Die Art, wie in der kleinsten Landessprache, der es an "Unterstützung" durch ein gleichsprachiges Ausland fehlt, das Problem angegangen wird, ist in der Tat imponierend. Sie erlaubt Hypothesen über die Zukunft der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung, Hypothesen aber auch über die Zukunft der vierten Landessprache!

URS ALBRECHT

Stimmen aus den Kantonen

Kanton Zürich

Mit der Annahme von Art. 4 Abs. 2 BV ist die rechtliche Gleichbehandlung der Frauen festgeschrieben. Rechtssätze müssen verfassungskonform ausgelegt werden. Eine besondere Sprachregelung ist für die rechtliche Durchsetzung der Gleichberechtigung daher nicht von zentraler Bedeutung. Die sprachliche Gleichbehandlung der Frauen ist aber ein Mittel, das Bewusstsein der Leser für die Idee der Gleichberechtigung zu sensibilisieren. Der gewünschte Einstellungswandel darf und soll mittels bewusster sprachlicher "Sichtbarmachung der Frauen" gefördert werden. Dies lässt sich aber nicht bei allen Texten in gleichem Ausmass realisieren, und auch die Wirkung dürfte sehr unterschiedlich sein. Bei eher alltäglichen bzw. nichtnormativen Gebrauchstexten der Verwaltung lässt sich die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter problemloser durchführen, und es kann davon ausgegangen werden, dass der Effekt hier (z.B. in Stelleninseraten der Verwaltung) verhältnismässig gross ist.

Ungleich schwieriger gestaltet sich die sprachliche Gleichbehandlung bei normativen Texten. Davon soll im Folgenden die Rede sein:

Der allgemeine Sprachgebrauch ist in hohem Masse 'konventionell' und in einen historischen Kontext eingebunden. Diese Tatsache schliesst radikale künstliche Eingriffe, beispielsweise in die Grammatik, zum vornherein aus. Auch sprachlichen Neuschöpfungen, beispielsweise bei Funktionsbezeichnungen, sind enge Grenzen gesetzt. Diese Schöpfungen werden leicht als gekünstelt oder gar skurril empfunden. Solche Regelungen würden nicht akzeptiert und wären kontraproduktiv. An die Gesetzessprache werden besondere Anforderungen gestellt: Angestrebt wird grösstmögliche Klarheit, Knappheit und Lesbarkeit, was bei den oft komplizierten Sachverhalten bekanntlich schwierig ist. Wer Gesetzestexte liest, geht davon aus, dass die Sprachsetzung mit Bedacht vorgenommen worden ist und einheitliche Begriffe verwendet werden. Er weiss auch, dass die Norm in ein hierarchisches System eingebettet ist. Beides beeinflusst die Lektüre beispielsweise bei der Interpretation generischer Substantive (*Täter, Lehrer, Mieter usw.*): Dass das Gesetz damit nur die Männer meint, ist von vornherein ausgeschlossen. Die besondere Haltung, die der Leser gegenüber normativen Texten einnimmt, und die strengen Anforderungen, die an diese gestellt werden, führen dazu, dass der sprachlichen Sichtbarmachung der Frau enge Grenzen gesetzt sind. Diese sind aber akzeptierbar, da die (vermutete) Wirkung hier geringer sein dürfte, zumal Gesetze kaum appellativen Charakter haben. Als mögliche Lösungen kommen in Betracht:

- Geschlechtsneutrale Bezeichnungen (*Mitglied, Person usw.*): Der Vorteil dieser Lösung liegt in der Praktikabilität bei gleichzeitiger optimaler Klarheit und Knappheit. Gestelzt und unpersönlich wirkende Formulierungen, z.B. durch häufige Passivierung, sind aber zu vermeiden.
- Legaldefinition: Auch wenn bei dieser Lösung die weiblichen Personenbezeichnungen im Text nicht genannt werden, ist der Symbolwert dieser Definition nicht zu unterschätzen, zumal diese Definition meist an exponierter Stelle (Anwendungsbereich des Erlasses) zu stehen kommen. Denkbar ist auch, in einer Anmerkung darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen und Männer gelten. Vorteilhaft wäre eine solche

Anmerkung auch bei der Neuherausgabe der ganzen Gesetzesammlung an vorderster Stelle.

Unpraktikabel scheint uns die kumulative Nennung der weiblichen und männlichen Form (Paarbildung). Eine auch nur einigermaßen konsequente Anwendung der Paarbildung würde zu äusserst schwerfälligen und weitschweifigen Formulierungen führen.

Abschliessend ist zu betonen, dass die praktikablen Lösungsmöglichkeiten beschränkt sind. Klarheit und Knappheit und auch gewisse ästhetische Kriterien müssen gewährleistet sein. Diese Anforderungen dürfen dem berechtigten Anliegen der sprachlichen Gleichbehandlung der Frauen nicht untergeordnet werden. Zudem ist zu bedenken, dass man der Sache der Frau zweifellos einen Bärendienst erweist, wenn die Leser von Gesetzestexten sich über unschöne und schwerfällige Formulierungen ärgern. Bei der sehr schnell als redundant empfundenen Paarbildung liegt diese Gefahr nahe. Wichtig scheint uns vor allem, dass dem Problem bei der Redaktion von Erlassen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird und auch für Kompromisslösungen genügend Raum besteht. Die sprachlichen Probleme, die sich stellen, sind höchst vielfältig und lassen "Patentlösungen" nicht zu.

MARKUS BOSSARD

Jur. Sekretär der Staatskanzlei

Kanton Bern

Im Kanton Bern wurde am 6. November 1984 ein Postulat von Frau Grossrätin J. Matter gemäss Antrag des Regierungsrates überwiesen, welches vom Regierungsrat eine Prüfung der Frage forderte, wie der Grundsatz durchgesetzt werden könnte, dass alle Erlasse und amtlichen Publikationen auch sprachlich für Frauen und Männer Geltung hätten. In seiner Stellungnahme zum Vorstoss wurde vom Regierungsrat unter anderem auf die Anregungen zur sprachli-

chen Gleichbehandlung verwiesen, die in einem Bericht der Kommission Boehlen im Anschluss an die Annahme des Verfassungsartikels über die gleichen Rechte von Mann und Frau (BV Art. 4 Abs. 2) angestellt worden waren. In diesem Bericht vom September 1984 wurden für den Kanton Bern erstmals konkrete Vorschläge über die geschlechtsneutrale Abfassung von Erlassen und amtlichen Publikationen gemacht.

Nach der Annahme des Postulats Matter wurden im Kanton Bern erste Erlasse sog. geschlechtsneutral formuliert, wobei eher unsystematisch und punktuell vorgegangen wurde. Als erstes Gesetz wurde das Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986 von Anfang an nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter formuliert. Dennoch war die kantonale Gesetzgebungspraxis uneinheitlich, zudem wurde der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung bei der Redaktion von Erlassen nicht von allen Direktionen gleich streng gehandhabt. Die kantonale Redaktionskommission erliess deshalb am 22. September 1987 folgende Richtlinien über die Gleichbehandlung der weiblichen und männlichen Form bei der Gesetzgebung:

1. Es ist anzustreben, für die Adressaten der Erlasse sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen "geschlechtsneutrale" Formulierungen zu verwenden (Beispiel: *Schulleitung*, *Ersatzmitglied*).
2. Stehen keine "geschlechtsneutralen" Formulierungen zur Verfügung, ist kumulativ die weibliche und die männliche Form aufzuführen (Beispiel: *Schülerinnen und Schüler*).
3. Bei zusammengesetzten Begriffen wird die männliche Form verwendet (Beispiel: *Bergführerpatent*).
4. Bei der Änderung einzelner Artikel älterer Erlasse wird die männliche Form verwendet, soweit keine "geschlechtsneutralen" Bezeichnungen zur Verfügung stehen.

Gestützt auf diese Richtlinien konnte die Stabskanzlei gegenüber den Direktionen auf eine striktere Befolgung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichbehandlung drängen. Nach anfänglichen Widerständen innerhalb der Verwaltung hat sich mit der Zeit der Grundsatz und die Anwendung der Richtlinien durchgesetzt. In einzelnen

Fällen hat allerdings der Grosse Rat bei der Beratung von Erlassen - namentlich bei Teilrevisionsvorlagen - noch nach der 1. Lesung von der Verwaltung eine redaktionelle Überarbeitung im Sinne der Richtlinien gefordert, falls ein Erlass noch nicht dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung angepasst worden war. Dies führte unter anderem dazu, dass bei Teilrevisionsvorlagen zu älteren Erlassen sämtliche Bestimmungen, auch solche, die nicht Gegenstand der Teilrevision waren, auf ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien überprüft und allenfalls angepasst werden mussten. Ein solches Vorgehen musste auf Antrag des Grossen Rates etwa bei der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 1. September 1988 eingeschlagen werden. Es zeigte sich dabei allerdings recht deutlich, dass die Anpassung eines älteren Erlasses an die Grundsätze der geschlechtsneutralen Formulierung im Rahmen einer beschränkten Teilrevision äusserst komplex und schwierig ist. Will der Gesetzgeber Unstimmigkeiten und begriffliche Unklarheiten vermeiden, hat er in der Regel eine formale Totalrevision vorzunehmen. Vor allem bei längeren Sätzen, die nur teilweise revidiert werden, kann beispielsweise die kumulative Verwendung der weiblichen und männlichen Form zu unverständlichen Texten führen. Dies zwingt teilweise zu Neuformulierungen ganzer Sätze oder Abschnitte. Eine Problematik, die sich kaum stellt, wenn ein Erlass von Grund auf neu redigiert wird und dabei der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Anfang an konsequent befolgt wird. Diese zum Teil kurzfristig erfolgten sprachlichen Anpassungen der Erlasse an die Richtlinien, sozusagen in letzter Minute, haben im Grossen Rat zu kritischen Bemerkungen geführt, vor allem seitens der Juristen im Parlament.

Mit einem Postulat forderte deshalb Herr Grossrat S. Schmid vom Regierungsrat eine Überprüfung von Ziffer 2 der Richtlinien. Er wünschte bei Doppelnennungen der beiden Formen in Erlassen eine Überprüfung, eventuell einen Verzicht. Nach sehr kontrovers geführter Debatte wurde das Postulat gegen den Antrag des Regierungsrates am 29. August 1989 mit 93 zu 51 Stimmen vom Grossen Rat angenommen und überwiesen. Ein später eingereichtes Postulat von Frau Grossrätin H. Meyer, welches vor dem Vollzug des Postulates Schmid noch wissenschaftliche Abklärungen über die Identifi-

kation der Frauen bei rein männlich abgefassten Erlasen forderte, wurde entgegen dem Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat am 6. Februar 1990 abgelehnt. Die Redaktionskommission des Kantons Bern hat sich mit der durch das Postulat Schmid entstandenen neuen Situation auseinandergesetzt. Sie hat sich an ihrer Sitzung vom 30. März 1990 entschieden, die Richtlinien der Redaktionskommission vom 22. September 1987 weiterhin unverändert anzuwenden, bis die auf eidgenössischer Ebene tätige Arbeitsgruppe ihren Schlussbericht über die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau abgeliefert hat.

Mit diesem pragmatischen Vorgehen möchte die Redaktionskommission vor allem verhindern, dass sich der Kanton Bern vorzeitig von der eingeleiteten Sprachentwicklung - vor allem im deutschen Sprachraum - allzu sehr entfernt und dabei den Anschluss an neue Entwicklungen verpasst. Da hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache momentan eine gesamteuropäische Methodendiskussion geführt wird, sollten die bestehenden Richtlinien nicht allzu eng gefasst werden. Richtlinien sollten vielmehr möglichst verschiedene redaktionelle Varianten und Methoden zur sprachlichen Gleichbehandlung zulassen. Die weitere Entwicklung innerhalb der Kantone wird vor allem stark von der Haltung und den diesbezüglichen Entscheidungen auf eidgenössischer Ebene abhängen.

CHRISTIAN MIESCH, FÜRSPRECHER
Finanzdirektion des Kantons Bern

Kanton Uri

Im Kanton Uri wurde bisher die Frage der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzes- und Verwaltungssprache kaum diskutiert. Der Rechtsdienst beabsichtigt jedoch, künftig in die Entwürfe für neue Gesetze eine Legaldefinition mit dem Wortlaut aufzunehmen: *"Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter"*.

DR. EMANUEL STRUB
Rechtsdienst des Kantons Uri

Kanton Schwyz

Der Schwyzer Kantonsrat hat sich soeben mit dem Problem der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzgebung am Beispiel der Verordnung über den Schwyzer Jugendsport befasst.

Die vorberatende Kommission beantragte, es sollten weibliche und männliche Bezeichnungen verwendet werden (z.B. § 4: *"Für Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Haftpflicht- und eine subsidiäre Unfallversicherung abgeschlossen."*). Die Kommission begründete ihren Antrag damit, dass die Verwendung bloss der männlichen Form unpräzise sei; Mädchen und Frauen fühlten sich damit nicht angesprochen. Wenn sich - wie für die vorliegende Regelung - kein geschlechtsneutraler Begriff finde, seien die männlichen und weiblichen Begriffe aufzuführen.

Dem hielt der Regierungsrat entgegen, für die Erlasse des Kantons sei eine einheitliche Lösung in dem Sinne zu wählen, dass womöglich geschlechtsneutrale Begriffe verwendet werden. Wo das nicht möglich sei, solle den Erlassen eine Bestimmung vorangestellt werden, die explizit die Gleichstellung von Mann und Frau ausspreche. Die

durchgehende Verwendung sowohl der männlichen als auch der weiblichen Form könne zu ausserordentlich schwerfälligen, langatmigen Bestimmungen führen. Der Regierungsrat beantragte daher, dem Erlass eine Norm über die Gleichstellung der Geschlechter voranzustellen (§ 1: *"Die Begriffe Teilnehmer und Leiter beziehen sich auf beide Geschlechter."*).

Im Kantonsrat erhielt der Antrag der Regierung (Voranstellung einer Gleichstellungs-Bestimmung) mit 37 Stimmen den Vorzug; auf den Kommissionsantrag (Paarbildung) entfielen 26 Stimmen. Interessant ist, dass bei der Personal- und Besoldungsverordnung eine ähnliche Gleichstellungs-Bestimmung zwei Monate zuvor zu keinerlei Diskussionen Anlass gegeben hatte.

Neben den konkret vorgeschlagenen beiden Lösungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter wurde im Kantonsrat übrigens noch eine dritte erwähnt, nämlich ein separater Erlass, der in der Gesetzsammlung aufzunehmen wäre und in dem in differenzierter Form die Gleichstellung von Mann und Frau zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dieser Ansatz wurde indessen nicht weiterverfolgt.

PETER GANDER

Staatsschreiber des Kantons Schwyz

Kanton Obwalden

Die sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter in der Vorschriften- und Verwaltungssprache ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse ein berechtigtes Postulat. Es sollte in der Schweiz einheitlich, unter Federführung des Bundes und mit Berücksichtigung kantonaler Initiativen, gelöst werden. Deshalb versuchen wir vorderhand pragmatisch der Praxis des Bundes bzw. der fortgeschrittenen Kantone zu folgen. Wir haben keine Möglichkei-

ten, eigene sprachwissenschaftliche Studien und Experimente durchzuführen. Einfache Lösungen, wie z.B. die Richtlinien des Kantons Basel-Stadt oder des Kantons Aargau, finden meine bevorzugte Unterstützung.

URS WALLIMANN

Staatskanzlei des Kantons Obwalden

Kanton Nidwalden

Unseres Erachtens kann die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu keinem Ergebnis führen, wenn die Grundlage der Diskussion nicht klar festgehalten wird. Die Gesetzessprache bildet einen Bestandteil der Gesetzestechnik. Nach Reinhold Hotz (*Methodische Rechtsetzung - eine Aufgabe der Verwaltung*, Zürich 1983) geht es bei der Gesetzestechnik einerseits darum, Ungenauigkeiten zu vermeiden, und andererseits gilt es die Verständlichkeit zu fördern. Unseres Erachtens ist die Vermeidung von Ungenauigkeiten vorrangig.

Es trifft zu, dass die Bürgerinnen und Bürger oft Mühe haben, einen Gesetzestext zu verstehen. Eine Analyse des angeführten Beispiels (Art. 27 des revidierten Bürgerrechtsgesetzes) kann in der Tat den Eindruck erwecken, diese Bestimmung sei auch auf eine homosexuelle Ehe anwendbar.

Ungenauigkeiten können in der Gesetzgebung nur dann vermieden werden, wenn redaktionelle Richtlinien nicht nur innerhalb eines Erlasses, sondern in der gesamten Gesetzgebung des betreffenden Gemeinwesens eingehalten werden. Bei der Festlegung dieser Richtlinien müssen aber auch die redaktionellen Grundsätze der "umliegenden" Gemeinwesen berücksichtigt werden. Die beiden Grundsätze der Gesetzgebung (Vermeiden von Ungenauigkeit sowie Fördern von Verständlichkeit) würden somit verletzt, wenn beispielsweise ein Kanton beschliessen würde, in der Gesetzgebung sei

stets die weibliche Form zu verwenden, wenn kein geschlechtsneutraler Ausdruck besteht.

Wir erachten in Bezug auf die Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache die Beachtung der folgenden Grundsätze als richtig:

1. Das Problem der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache darf nicht überbewertet werden in dem Sinne, dass der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter erste Priorität zugestanden wird.
2. Die Vermeidung von Ungenauigkeiten und das Fördern der Verständlichkeit haben gegenüber der berechtigten Forderung betreffend sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter Vorrang. Geschlechtsneutrale Ausdrücke, die diesen Kriterien genügen, sind geschlechtsspezifischen Ausdrücken vorzuziehen.

Die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter wurde ganz offensichtlich schon öfters durch Gesetzesformulierungen ausgelöst, die den beiden Grundsätzen des Vermeidens von Ungenauigkeiten und der Förderung von Verständlichkeit nicht entsprachen. In Anwendung dieser beiden Grundsätze kann es gerade zu unumgänglich sein, anstelle einer einseitigen (männlichen) Formulierung eine geschlechtsspezifische Aufzählung der Tatbestände bzw. der Rechtsfolgen zu wählen.

HUGO MURER

Juristischer Mitarbeiter des Kantons Nidwalden

Kanton Freiburg

Übersetzungsprobleme bei Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die Kantonsverwaltung Freiburg, namentlich die für die Veröffentlichung der amtlichen Texte zuständige Staatskanzlei, bemüht sich seit längerer Zeit, sprachliche Ungleichbehandlungen der Geschlechter soweit als möglich zu vermeiden.

Dabei ist es heute selbstverständlich, dass Frauen - im Deutschen - mit der weiblichen Form bezeichnet und angesprochen werden: z.B. *Staatsrätin Crausaz, die Baudirektorin, Frau Präsidentin, Frau Grossrätin.*

Es scheint, dass die französische Sprache - zumindest bis heute - im Vergleich mit dem Deutschen grössere Schwierigkeiten hatte, weibliche Berufsbezeichnungen zu schaffen. So haben sich offenbar zu "*le juge*", "*le professeur*", "*l'écrivain*" (abgesehen von "*femme écrivain*"), "*le rapporteur*" u.a. noch keine weiblichen Formen eindeutig durchsetzen können.

Weitere Beispiele solcher Schwierigkeiten finden sich noch bei französischen Bezeichnungen parlamentarischer Funktionen wie *le postulant, le rapporteur*, für die es im Deutschen mit, *Verfasserin des Postulates* oder *Berichterstatterin* akzeptierte weibliche Bezeichnungen gibt.

Bezeichnung anderer Amtsträgerinnen

Ein Problem hat sich bisher erst in der Stadt Murten ergeben, wo für den abtretenden Stadtammann eine Frau gewählt wurde. Die Gemeindebehörde von Murten hat Frau Lerf *Stadtpräsidentin* getauft und so die u.E. unmöglichen Formen *Frau Gemeindeammann, Frau Ammännin* glücklich vermieden.

Im französischsprachigen Kantonsteil werden 5 Gemeinden von einer Frau "regiert", im Französischen heissen sie *Madame le syndic*. Wie sie auf deutsch zu bezeichnen wären, steht zurzeit offen, denkbar ist jedoch auch hier: *Gemeindepräsidentin*. Möglicherweise wird das Lausanner Beispiel auch auf den Kanton Freiburg Einfluss haben: Frau Jaggi bezeichnet sich als *Madame la Syndique*.

Ein ähnliches Problem könnte sich im Zusammenhang mit den *Oberamtsmännern* (= Regierungsstatthalter) stellen, sollte einmal eine Frau in ein solches Amt gewählt werden. Hier ist die Antwort jedoch etwas schwieriger, da - im Gegensatz zu den Gemeinden - die den Gemeinden übergeordnete Instanz des Bezirks eben *Oberamt* heisst. Trotzdem sollte u.E. die Bezeichnung *Oberamtmännin* nicht verwendet werden, da sie direkt von *Mann* abgeleitet ist. Ausweichmöglichkeiten wären etwa *Oberamtsfrau* oder unter Umständen auch *Regierungsstatthalterin*, eine Bezeichnung, die in anderen Kantonen, zumindest in der männlichen Form, z.T. schon seit langem verwendet wird.

Stellenausschreibungen

Die freien Stellen stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern offen. Sie werden im *Amtsblatt des Kantons Freiburg* in der Regel in sog. Sparschreibung veröffentlicht: *Dipl. Laborant(in)*, *Sozialarbeiter(in)*, *Bibliothekar(in)* usw. Fehlt diese geschlechtsneutrale Formulierung (z.B. *Chef*, *Direktor*, *Adjunkt*), so ist dies fast nie auf eine Absicht, sondern vielmehr auf ein Vergessen zurückzuführen.

Erlassestexte

Heute werden alle Erlasse - sowohl im Französischen als auch im Deutschen - für beide Geschlechter stets maskulin formuliert. Das Problem der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter ist wohl hier noch schwieriger zu lösen als in andern Texten.

Die Methode der Sparschreibung mit Klammer, Schrägstrich oder *-In* ist kaum anwendbar, da sie zu unverständlichen, unübersichtlichen Gebilden führen kann. Besser lesbar und hörbar wäre indessen die Verwendung der Paarformen, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit würde jedoch ebenfalls sehr darunter leiden. Die Erlassesetze könnten durch eine gründliche Umstrukturierung in vielen Fällen zwar klarer und übersichtlicher gemacht werden, im zweisprachigen Kanton stossen solche Versuche jedoch noch oft auf grosse Zurückhaltung bei den weniger sensibilisierten Compatriotes.

Allerdings gilt für die gesplittete Form (sei es die Paarform oder die Sparschreibung), dass sie nicht mehr so umständlich empfunden wird, wenn man sich einmal an sie gewöhnt hat. Sollte es einmal so weit kommen, dass eine bestimmte Form sich durchsetzt (z.B. in der Presse), so wird der Schritt, sie zu übernehmen, für die Gesetzgebung sehr klein sein. Doch wann ist der Zeitpunkt für eine Anpassung gekommen? Verschiedene Zeitungen verwenden bereits solche Sparformulierungen (*LeserIn*). Allgemein durchgesetzt haben sie sich jedoch noch nicht.

Von den übrigen Lösungsansätzen scheint uns auch die Legaldefinition nicht so recht vertretbar, auch wenn sie den Vorteil hätte, dass im deutschen Text die umständlichen Doppelformen, die im französischen oft keine Entsprechung haben, wegfallen. Sie hat aus unserer Sicht den grossen Nachteil, dass sie zu einer Festschreibung der geltenden männlichen Praxis führen würde und dass frau sich in einen einzigen Satz oder gar in eine Fussnote verbannt sehen würde.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der Gesetzgeber mit seiner eher konservativen Gesetzessprache nur dann als Promotor für neue grammatikalische Formen auftreten sollte, wenn sich diese Formen auch tatsächlich vertreten lassen.

KURT ESTERMANN

Staatskanzlei des Kantons Freiburg

Kanton Solothurn

Bei der Detailberatung des neuen solothurnischen Energiegesetzes (4.9.1990) verlangte Kantonsrätin Rosmarie Châtelain, dass der gesamte Gesetzesentwurf geschlechtsneutral zu formulieren sei und stellte die entsprechenden Abänderungsanträge. Die Redaktionskommission empfahl dem Parlament Ablehnung, weil der Rat bald Gelegenheit habe, sich generell zum angesprochenen Problem zu äussern und eine Lösung zu beschliessen, die für alle Vorlagen anwendbar sei. - In der Folge wurde der Antrag von Frau Châtelain mit 89:33 Stimmen abgelehnt.

Obwohl im Kantonsparlament die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache noch nicht systematisch geführt worden ist - eine Motion in dieser Frage ist hängig - möchten wir die Stimmungslage im Kanton Solothurn gleichwohl etwas dokumentieren und drucken die beiden gegensätzlichen Standpunkte der Kantonsrätinnen Margrit Schwarz und Gertraud Wiggli ab, die diese bei der Behandlung des Antrags von Frau Châtelain vor dem Kantonsrat darlegten:

Wieder einmal mehr zeigt sich, dass die Frauen minderwertig sind. Ich glaube, man verzichtet absichtlich darauf, den Begriff "Gebäudeeigentümerin" aufzunehmen, weil Gebäudeeigentümer meistens Männer sind. Dem muss ich aber widersprechen. Ich bin auch Gebäudeeigentümerin und halte dafür, dass ich nicht immer nur mitgemeint sein will. Ich bin selber jemand und möchte voll akzeptiert sein. Bis jetzt sind die meisten Gesetze in männlicher Form formuliert worden. Was würden wohl die Männer sagen, wenn man für die nächsten 500 Jahre alles in weiblicher Form abfassen wollte mit dem Hinweis, dass die Männer darunter ebenfalls gemeint sind? Ich frage mich, mit welchen Ausflüchten man uns dann begegnen würde. Unser Ziel muss es doch sein, die Frauen nicht nur als Anhängsel zu betrachten. Die Frauen sollen gleichberechtigt in den Gesetzestexten vorkommen und nicht nur mitgemeint sein.

MARGRIT SCHWARZ
Kantonsrätin

Für mich ist in der deutschen Sprache ein "*Bezüger*" ein Mensch, der Wärme bezieht, und ein "*Eigentümer*" ein Mensch, der ein Grundstück sein eigen nennt. Es ist mir peinlich, dass ich nicht ein Mensch wie alle andern sein soll. Es dient der Sache der Frau nicht, wenn wir jetzt hier Minderwertigkeitskomplexe an den Tag legen.

GERTRAUD WIGGLI
Kantonsrätin

Kanton Basel-Landschaft

Letztes Jahr hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe in Sachen sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann eingesetzt mit dem Auftrag, Vorschläge zu unterbreiten, wie die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzgebung und beim behördlichen Verkehr mit der Bevölkerung sichergestellt werden könne.

Gestützt auf die Vorschläge der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat am 13. Februar 1990 beschlossen, dass als erster Schritt die geschlechtsneutrale Neuformulierung aller Formulare und Formbriefe, die nur die männliche Form verwenden, spätestens anlässlich des nächsten Neudruckes veranlasst werden muss. Zumindest sollen sie so überarbeitet werden, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Form genannt werden. Dieser Auftrag richtet sich an die Direktionen. Sie sorgen für den Vollzug bei ihren Dienststellen und Ämtern.

Zur Gesetzesredaktion wurden Richtlinien für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzgebung erlassen. Diese Richtlinien richten sich an alle mit der Ausarbeitung von Rechtssätzen betrauten Stellen der kantonalen Verwaltung. Bei neuen Erlassen oder bei der Totalrevision bestehender Erlasse wird eine geschlechtsneutrale Formulierung oder die Verwendung der weiblichen und der männlichen Form verlangt. Bei der Teilrevision

bestehender Erlasse soll sich die Suche nach geschlechtsneutralen Formulierungen in Gesetzen und Dekreten (landrätliche Verordnungen) auf die ohnehin zur Revision anstehenden Bestimmungen beschränken; bei Verordnungen soll generell eine Neuformulierung ins Auge gefasst werden, soweit dies vom Arbeitsaufwand her und terminlich möglich ist.

Die Richtlinien lauten:

1. *Neue Erlasse sind so zu formulieren, dass sowohl die männliche wie die weibliche Form genannt wird.*
2. *Es ist anzustreben, für die Adressaten der Erlasse sowie für Organ- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden (Beispiel: Ersatzmitglied).*
3. *Stehen keine geschlechtsneutralen Formulierungen zur Verfügung, ist kumulativ die weibliche und die männliche Form aufzuführen (Beispiel: Schülerinnen und Schüler).*
4. *Bei der Teilrevision von Gesetzen und Dekreten werden die materiell zu ändernden Bestimmungen gemäss den Ziffern 2 und 3 formuliert.*
5. *Bei der Teilrevision von Verordnungen, die nicht geschlechtsneutral formuliert sind, ist eine Totalrevision zwecks Neuformulierung anzustreben.*

Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe, in der alle Direktionen, das Büro für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Landeskanzlei vertreten sind, steht als beratendes Gremium zur Verfügung, um bei eventuell auftauchenden Formulierungsproblemen Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

DR. ALEX ACHERMANN
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

Kanton Schaffhausen

Wir erachten es durchaus als wünschbar, dass der Staat das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter auch in der Sprache seiner Gesetze zum Ausdruck bringt. Es erscheint uns wichtig, dass neben der materiellen Gleichbehandlung der Frauen auch auf sprachlicher Ebene die Gleichstellung möglichst konsequent angestrebt wird. Eine aktive Rolle des Staates als Vorbild ist unserer Ansicht durchaus zu begrüssen. Wir geben hingegen keinem der aufgeführten Lösungstypen den ausdrücklichen Vorzug. Unseres Erachtens ist im konkreten Fall jeweils nach der geeignetsten Lösung zu suchen; die verschiedenen Varianten sind allenfalls zu kombinieren. Das Anfügen einer Klausel, wonach sämtliche Funktionen und Berufsbezeichnungen eines Erlasses auf beide Geschlechter zu beziehen seien, erachten wir als Minimallösung, die nur dann angewendet werden soll, wenn keine andere Lösung möglich erscheint, wobei das Argument des schlechten Stils und der fehlenden Verständlichkeit sehr oft durch Kreativität und guten Willen widerlegt werden kann. Neben der Ausarbeitung von Weisungen und Richtlinien stellt unserer Meinung nach eine Bewusstseinschulung der betroffenen Beamten und Beamtinnen wie auch der ganzen Gesellschaft eine wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung des Postulates dar. Wir glauben aber, dass sich in letzter Zeit die Bereitschaft dazu allgemein vergrössert und an zahlreichen Orten ein gewisser Sprachwandel stattgefunden hat. Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass die Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung nicht einfach ist und eine dauernde Aufgabe darstellt, die nicht kurzfristig von heute auf morgen gelöst werden kann. Dass dabei im konkreten Fall oftmals Kompromisse eingegangen werden müssen, erscheint unumgänglich. Die Einflüsse aus dem deutschsprachigen Ausland erachten wir gerade wegen der Verschiedenheit des Gesetzesrechts und der bisherigen Betonung der Eigenheiten der Schweiz auch auf sprachlicher Ebene als relativ gering.

MANUELA STEHRENBURGER

Amt für Justiz des Kantons Schaffhausen

Kanton St. Gallen

Zur Praxis im Kanton St. Gallen

Es wird nur eine - in der Regel männliche - Amtsbezeichnung verwendet. Bei der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts hat sich im Grossen Rat 1972 aufgrund des erstmaligen Einzugs der Frauen in den Rat die Frage gestellt, ob anstelle der Amtsbezeichnung *Kantonsrat* die Bezeichnung *Kantonsrätin* für Frauen verwendet werden sollte. Davon wurde indessen abgesehen, da mit der Bezeichnung die Funktion, nicht der Träger gemeint war.

Eine Bestätigung dieser Praxis erfolgte 1980 bei der Wahl der ersten Frau zum Ratspräsidenten. Auch sie wurde mit *Frau Grossratspräsident* betitelt. Das schloss allerdings nicht aus, dass in der Folge in der mündlichen Anrede auch gelegentlich die weibliche Form zu hören war. Hingegen wurde beim Amtsgebrauch strikt darauf geachtet, dass die Bezeichnung des Präsidentenamtes keine Änderung erfuhr.

Der Regierungsrat hat sich in seinem Bereich ebenfalls an die vom Parlament verfolgte Übung angelehnt. Die Frage stellte sich insbesondere bei der Wahl einer St. Gallerin ins Bundesgericht. Seit jenem Zeitpunkt, d.h. seit 1975 verwenden Regierungsrat und Staatskanzlei ebenfalls die Bezeichnung *Frau Bundesrichter*.

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage dieser Praxis sind zunächst die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Art. 86 KV führt aus, dass der Präsident des Regierungsrates den Titel *Landammann* trage. Art. 70 KV setzt den *Bezirksammann* als Statthalter der Regierung im Bezirk ein. Art. 72 KV hält fest, dass der Vorsitzende des Gemeinderates die Amtsbezeichnung *Gemeindeammann* trage. Eine Abweichung von dieser Regelung in Fällen, da der Amtsträger eine Frau ist, wäre somit nicht nur sprachlich, sondern auch verfassungsrechtlich nicht denkbar. Dennoch stehen alle diese Ämter selbstverständlich männlichen wie weiblichen Kandidaten offen. Das gilt auch für den Sprachge-

brauch auf Gesetzgebungsstufe. So wird dort ebenfalls der übliche Funktionsträger bezeichnet (z.B. *Kindergärtnerin, Arzt, Landwirt*), ohne dass deshalb das andere Geschlecht von der Bekleidung dieser Funktionen ausgeschlossen wäre. Immerhin besteht ein grundsätzlicher Unterschied zum erstgenannten Fall insofern, als es sich hierbei nicht um Amtsbezeichnungen handelt.

In sprachlicher Hinsicht fällt ins Gewicht, dass im deutschen Sprachgebrauch grundsätzlich keine Übereinstimmung zwischen dem sprachlichen Genus und dem biologischen Sexus besteht (vgl. Duden, Band 4, Grammatik, 4. Aufl. 1984, S. 199 Nr. 331).

Konsequenzen

Eine Änderung der Praxis wird aufgrund rechtlicher und sprachlicher Überlegungen vorerst nicht in Erwägung gezogen. Eine Änderung hätte denn auch beachtliche Konsequenzen. So müssten stets die männliche und die weibliche Form gebraucht werden, wenn in der Tat beide Arten von Amtsträgern gemeint sind. Ausserdem könnte, soweit die Gesetzgebung nicht entsprechend angepasst wird, die Zulassung zu bestimmten Schulen oder Berufen nur noch dem einen bzw. dem andern Geschlecht offenstehen. Da somit die gegenwärtige Praxis keinerlei Diskriminierung bedeutet, gibt es keinen Grund zur Änderung. Eine solche wäre jedenfalls sorgfältig vorzubereiten und hätte weittragende und sorgfältig auszuführende Anpassungsarbeiten in der Gesetzgebung zur Folge. Davon abgesehen wären sprachlichen Missgeburten - man denke etwa an die *Frau Landammännin* - kaum zu umgehen. Immerhin wird in der Gesetzgebung - wie in der übrigen Amtssprache - versucht, überall dort geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden, wo dies ohne Vergewaltigung der Sprache möglich ist.

DR. DIETER J. NIEDERMANN
Staatsschreiber des Kantons St. Gallen

Juristische und sprachwissenschaftliche Stellungnahmen

Die Diskussion um Männer- und Frauensprache, um die Gleichbehandlung der Geschlechter in der Sprache wird seit einigen Jahren nicht mehr nur in Kreisen der Frauenbewegung oder in linguistischen Zirkeln, sondern in einer breiteren Öffentlichkeit geführt. Die Rechts- und Verwaltungssprache ist davon besonders betroffen. Zum einen wird auf die Gesetzgebung direkt politischer Druck ausgeübt, um die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau auch in der Gesetzes- und Verwaltungssprache zu verwirklichen; nicht zuletzt, weil dies einer der wenigen gesellschaftlichen Bereiche ist, wo ein bestimmter Sprachgebrauch per Gesetzesnorm geregelt und durchgesetzt werden kann. Zum andern sind die Sprachen von Gesetz und Verwaltung Fachsprachen, die stärker als andere dem Ideal, in naher Verbindung zur Gemeinsprache zu bleiben, verpflichtet sind: Gesetze und Verordnungen gelten für alle und sollten deshalb möglichst verständlich formuliert sein. Die Gesetzgebung steht also unter dem Zwang zu reagieren, ohne klare, handhabbare Richtlinien zur Realisierung der sprachlichen Gleichbehandlung zu besitzen. Auch die Linguistik wird - nicht zuletzt durch entsprechende Anfragen aus Verwaltung und Politik - in diesem Zusammenhang gefordert. Es gibt mittlerweile zahlreiche linguistische Veröffentlichungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter. In diesen teilweise umfangreichen Arbeiten wird von verschiedenen Standpunkten aus argumentiert, wobei in unterschiedlichem Masse konkrete, sprachpraktische Aspekte berücksichtigt werden. Ein paar knappe Bemerkungen aus linguistischer Sicht lassen sich gleichwohl machen.

Sprache ist kein statisches oder ausgewachsenes Gebilde. Sie wandelt sich dauernd, wenn auch meist eher unmerklich. Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke sind nicht ein für allemal fixiert. Das gilt besonders für Konnotationen, für das, was bei einem bestimmten Aus-

druck mitgemeint wird. Sprachhistorische Fakten oder der bisherige Sprachgebrauch sind nicht unbedingt Argumente gegen Änderungen im Sprachgebrauch. Wenn Leute vermehrt das generische Maskulinum nicht mehr als geschlechtsneutrale Form anerkennen und ihren Sprachgebrauch entsprechend ändern, dann wird sich, je grösser und weiter gestreut diese Gruppe wird, auch der öffentliche Sprachgebrauch entsprechend anpassen.

Die Gesetzes- und Verwaltungssprache kann sich, wie oben ausgeführt, nicht vollständig von Entwicklungen des allgemeinen Sprachgebrauchs fernhalten. Sie ist aber eine Fachsprache, die somit auch fachlichen Bedürfnissen zu genügen hat. Sehr oft wird etwa in Rechtstexten auf juristische Personen Bezug genommen, und man kann sich fragen, ob nicht gewisse Vorschläge zur sprachlichen Gleichbehandlung, wie die Verwendung von Doppelformen, zu einer unerwünschten Personifizierung führen.

Die Rechtssprache sollte dem Ideal grösstmöglicher Verständlichkeit verpflichtet sein. Eine übergenaue, überdeterminierte Ausdrucksweise wirkt eher verwirrend; man vergleiche etwa folgende Bestimmung aus dem Universitätsgesetz des Kantons Bern:

- Art. 36* ¹*Die Universitätsleitung besteht aus*
a der Rektorin bzw. dem Rektor und zwei Vizerektorinnen bzw. -rektoren,
b der akademischen Direktorin bzw. dem akademischen Direktor und
c der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

²*Rektorin bzw. Rektor und Vizerektorinnen bzw. -rektoren sind aus dem Kreis der vollamtlichen Professorinnen und Professoren zu wählen.*

(...)

⁴*Die designierte Rektorin bzw. der designierte Rektor kann vom Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Wahl an der Universitätsleitung als Beisitzerin bzw. Beisitzer angehören.*

Es ist nicht sinnvoll, alles, was in einem bestimmten Zusammenhang mitgemeint ist, an jeder Stelle immer wieder explizit auszuformulieren.

ren. Verwendet man anstelle direkter Personenbezeichnungen Neutralisierungen und Umschreibungen wird die in der Rechtssprache ohnehin vorhandene Tendenz zur Deagentivierung erhöht. Übergenauigkeit und Umschreibungen können auch zu stilistisch unakzeptablen Formulierungen führen. Bei der Diskussion der Frage der Verständlichkeit sollte umgekehrt nicht vergessen werden, dass viele Gesetze und Verordnungen ohnehin kaum verständlich sind und in solchen Fällen eine Verwirrung durch Doppelformen nicht das grösste Verständnishindernis darstellt.

Radikale Forderungen und Vorschläge sind auch bei Sprachregelungen legitime Mittel, um bestimmte Anliegen in die öffentliche Diskussion zu bringen und entsprechenden Anliegen Gehör zu verschaffen, aber es sind keine praktikablen Lösungsvorschläge.

Das Verhältnis von Sprache und Bewusstsein ist höchst komplex und lässt sich nicht auf einfach direkte Zuordnungen reduzieren, wenn es auch Zusammenhänge zwischen Sprachsystem und Wahrnehmungssystem gibt. Grammatisches Genus und Sexus haben nicht direkt miteinander zu tun, was aber nicht heisst, dass sie vollkommen unabhängig voneinander sind.

Berücksichtigt man im Sinne dieser Argumente die heutige Sprachsituation, so kann für die sprachliche Praxis folgendes empfohlen werden:

- Radikale Lösungen wie die totale Feminisierung oder - umgekehrt - die vollständige Remaskulinierung sind nicht praktikabel.
- Formulierungen in Gesetzestexten und Verordnungen sollten sprachliche vollständig und direkt lesbar sein. Splittinglösungen, die mit graphischen Elementen arbeiten (Schrägstrich; Schreibung mit I), kommen nicht in Frage, Lösungen mit Schrägstrich können schnell zu unübersichtlichen Schrägstrichorgien führen. Die Schreibung mit I - an und für sich eine elegante Lösung und sprachsystematisch gesehen interessante Neuerung - müsste jeweils beim Lesen aufgelöst werden und ist vor allem nur in einer der Amtssprachen, Deutsch, möglich. Beide Lösungen bringen grosse Probleme mit der grammatischen Kongruenz mit sich.

- Für Anreden oder Texte mit direktem Adressatenbezug (Formulare, Rundschreiben, Stellenausschreibungen, Berufsbezeichnungen) sind Doppelformen resp. die entsprechende movierte Form zu verwenden.
- In anderen Texten und v.a. im Textinnern empfiehlt sich eine vermittelnde Lösung. Wenn geschlechtsneutrale Sprachformen vorhanden sind (*Studierende*), sollten diese verwendet werden. Andernfalls empfiehlt sich eine situations- und sprachadäquate Kombination aus Legaldefinition, der Verwendung von Doppelformen und Umschreibungen. *Situationsadäquat* heisst, dass Gesetzestexte, die das Verhältnis beider Geschlechter betreffen (z.B. Eherecht), durchgehend mit Doppelformen formuliert werden sollten und dass beim Gebrauch von Legaldefinitionen diese an prominenter Stelle deutlich hervorgehoben werden und nicht in irgendeiner Fussnote verschwinden. *Sprachadäquat* heisst, bei Wortzusammensetzungen im Interesse der Verständlichkeit auf Doppelformen und Neutralisierung zu verzichten (also nicht: *Bergführerinnendiplom*, *freundinlich*), vorhandene neutrale Formen wie *Mitglieder* oder *Kinder* auch wirklich als neutrale Formen zu benutzen; Indefinitpronomina wie *man*, *jemand*, *niemand* sollten trotz der Homophonie zu *Mann* benutzt werden dürfen, solange dass das nicht im Übermass geschieht.
- Auf den unterschiedlichen Sprachgebrauch in den einzelnen Sprachregionen ist Rücksicht zu nehmen. So gilt etwa in gewissen Kreisen der Westschweiz die Deutschschweiz als Hort des Feminismus.

Wichtig ist, dass die Bemühungen um die Regelung der sprachlichen Gleichbehandlung in der Verwaltungs- und Gesetzessprache auf den verschiedenen staatlichen Ebenen und in den verschiedenen Landesteilen koordiniert werden und eine möglichst einheitliche Regelung erreicht wird.

PROF. DR. WILLY SANDERS / LIC. PHIL JÜRIG NIEDERHAUSER
 Abteilung für Deutsche Sprache
 Deutsches Seminar der Universität Bern

* * * * *

Als Sprachwissenschaftler kann ich der Formulierung des Bundesrates "*Die Sprachregelung ist für das Rollenverständnis von Mann und Frau von ausserordentlicher Bedeutung und sie ist ein Hinweis dafür, wie weit das Bewusstsein für die Idee der Rechtsgleichheit von Mann und Frau fortgeschritten ist.*" voll zustimmen. Daraus ergibt sich, wie mir scheint, auch die Folgerung, dass bei einer Regelung des Sprachgebrauchs nicht nur vom Rechtsgedanken, sondern auch vom sprachlichen System der aktuellen natürlichen Sprache ausgegangen werden muss. Es stellt sich demnach die Frage, ob nun diese Sprachregelung innerhalb oder ausserhalb des in einer Sprachgemeinschaft gültigen Sprachsystems vollzogen werden soll. Vorschläge wie beispielsweise jener der symmetrischen Personenbezeichnungen (Luise Pusch) oder des Splitting liegen ausserhalb des Systems des Deutschen und berühren im wesentlichen nur die morphologische Sprachebene. Andererseits ist auch der mit unserem Sprachsystem verträglichere Vorschlag des generischen Gebrauchs des geschlechts-sensitiven Nomens auf der semantischen bzw. semantisch-syntaktischen Ebene unbefriedigend - selbst dann, wenn am Anfang des Textes explizit auf die generische Lesart von maskulinen Personenbezeichnungen hingewiesen wird. Dies nicht nur, weil sich der Leser eines Gesetzestextes oder einer Verordnung oder Anweisung nicht an die in möglicherweise einer Fussnote enthaltene Definition erinnert, sondern insbesondere deshalb, weil im Deutschen die pronominale Fortführung sich stets auf das maskuline Genus bezieht. Für den Leser eines derartigen Textes hat dies immer zur Folge, dass das männliche Geschlecht impliziert oder zumindest primär verstanden wird. Das neue Eherecht verwendet konsequent den Ausdruck *Gatte* für *Ehegatte* und *Ehegattin*, und in der Mehrzahl steht *die Gatten*. Im Sprachempfinden des Deutschsprachigen hat aber *Gatte* eine eminent männliche Bedeutung. Man denke nur etwa an einen Satz wie "*dem Gatten steht das Recht zu, notfalls seinen ihm zustehenden Schwangerschaftsurlaub um eine von seinem Arzt festgelegte Zeit zu verlängern.*" Generischer Sprachgebrauch im Deutschen kann leicht zu skurrilen Texten führen.

Als weiterer Aspekt scheint mir der Adressatenbezug von grosser Bedeutung zu sein: Richten sich Gesetzestexte, Verordnungen etc. an Fachleute, z.B. Juristen, Parlamentarier, etc., oder sind sie für das Volk bestimmt? Besteht die Zielgruppe aus Fachleuten, so sind Lösungen, die eine explizite Definition benötigen, durchaus denkbar. Doch muss selbst hier darauf hingewiesen werden, dass Terme, die zugleich umgangssprachlich und fachsprachlich verwendet werden, leicht zu semantischer Unschärfe oder gar Missverständnissen Anlass geben. Die Verfassungsbestimmung "*Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich*" ist nicht das schlechteste Beispiel dafür. Nun bin ich der Auffassung, dass Gesetze, Verordnungen, Erlässe sprachlich so gefasst sein sollten, dass sie einem nicht-spezialisierten Zielpublikum klar und leicht verständlich sind. Unter nicht-spezialisiertem Zielpublikum verstehe ich nicht nur den Laien, sondern auch die vielen Beamtinnen und Beamten und Angestellten in öffentlichen Institutionen in mittleren und unteren Chargen, die Texte der Bürgerschaft im Gespräch oder in der Schrift bekannt und verständlich machen müssen. Das wiederum soll heissen, dass ihre Sprache dem normalen Sprachgebrauch möglichst nahe, im Idealfall sogar mit ihm identisch sein sollte.

Wie lassen sich solche Postulate realisieren?

Eine Möglichkeit für das Deutsche bietet die Verwendung von Kollektiva für geschlecht-sensitive Terme. Zugegeben, Kollektivausdrücke im Deutschen erhöhen die Eleganz der Sprache nicht, aber sie sind Teil der Sprache und deshalb der Sprachgemeinschaft nicht fremd. So lässt sich für *Lehrer* und *Lehrerin* in vielen Fällen *Lehrerschaft* (auch gelegentlich *Lehrkörper*), für *Bürgerin* und *Bürger* der Ausdruck *Bürgerschaft* verwenden. Statt *Gattin* und *Gatte* kann *Eheleute* gesetzt werden. Sicher lassen sich nicht überall "gängige" Kollektiva finden; dann bleibt meiner Ansicht nach nur der Ausweg über die schwerfälligere Kumulierung der Terme mit all ihren Konsequenzen im pronominalen Sektor. *Arbeitgeber* und *Arbeitgeberin*, *Arbeitnehmer* und *Arbeitnehmerin* werden noch einige Knacknüsse aufgeben, Lösungen sind wohl am ehesten bei den Synonymen zu finden: In gewissen Fällen kann *Unternehmung* für *Arbeitgeber* oder

Arbeitgeberin, in andern *Belegschaft* für *Arbeitnehmerin* und *Arbeitnehmer* die gewünschte Funktion übernehmen. Wesentlich scheint mir, dass die Diskriminierung hinsichtlich des Geschlechts vermieden und gleichzeitig die natürlich gewordene, Transparenz schaffende Sprache einer Sprachgemeinschaft verwendet wird.

PROF. SIEGFRIED WYLER
Hochschule St. Gallen

* * * * *

Dapi ch'il rumantsch è daventà in linguatg actual e da diever er per las administraziuns centralas, vegn el confruntà cun las medemas provocaziuns ch'occupeschan er ils auters linguatgs svizzers. Ina da quellas è l'adattaziun linguistica als basegns dad ina societad emancipada ch'ha l'obligaziun da dar ils medems dretgs ad um e dunna.

Il linguatg rumantsch ha fermas ragischs en il sectur agrar e religius, el è dentant pir en fasa da svilup en numerus secturs da la societad moderna. Las dunnas giogan dentant era en il moviment rumantsch ed en terra rumantscha ina rolla adina pli impurtanta e preziosa. Cun bunas raschuns fan ellas valair lur dretgs sin plaun linguistic e dumondan in resguard vesaivel er en il linguatg.

Nus stain en questa dumonda a l'entschatta dad in nov svilup. Per il rumantsch sa preschentan tant tendenzas per remasculinisar sco per feminisar totalmain il linguatg. Omaduas tendenzas na chattan en lur pretensiuns extremas strusch in consens general. Per quest motiv vegnan examinadas soluziuns intermediaras. Da princip sa preschentan las medemas sco quellas che vegnan preschentadas en tudestg.

La cumulaziun da las furmas u il "splitting"

La Lia Rumantscha (LR) envida a la radunanza da delegad(a)s/delegadAs, fa glistas da las magistras e dals magisters, scriva a participantas e participants, discorra da collavuraturas e collavuratur, etc.

Il rumantsch grischun s'adatta era conc. l'accord e la congruenza dal genus, surtut en las furmas participialas, per l'augment da la furma feminina. Per exempel:

ils/las delegad(a)s
l'emploià(-ada)
ils/las scolast(a)s
ils/las votantAs grischunAs
ils umens e las dunnas pertutgad(a)s
ils/las participant(a)s annunziad(a)s
ils/las politichers(-cras) elegid(a)s
ils politichers e las politicras elegid(a)s

La definiziun legala

En statuts, texts da lescha, etc. vegn adina dapli duvrada la pussaivladad da definir che la furma masculina (pli darar la furma feminina) vala per omaduas schlattainas. En ils novs statuts da la Cuminanza da mussadras rumantschas vegn p.ex. precisà che las denominaziuns femininas valan da princip era per eventuais umens che sorprendessan talas scharschas. Per regla vegn dentant duvrada la furma masculina cun la definiziun che quella valia per omaduas schlattainas.

La neutralisaziun u abstracziun da las schlattainas

Relativamain paucas pussaivladads datti en rumantsch per evitar la schlattaina masculina u feminina, gist era perquai ch'il genus neutrum manca. Il *commember* è masculin en rumantsch e l'equivalent feminin è la *commembra*. Furmas collectivs existan, èn dentant raras ed han magari ina connotaziun pegiurativa.

la magistraglia ('die Lehrerschaft')

la puraglia ('die Bauernschaft')

la pastriglia ('die Hirschaft')

Magari pon ins era guntgir (cun duvrrar plects) ch'includan omaduas schlattainas, quella feminina e quella masculina, sco p.ex. *persuna, uffant, individi*.

Nus stain a l'entschatta da las emprovas per resguardar las duas schlattainas en il diever dal linguatg scrit. Numerus texts da lescha vegnan translats ed ils translats e las translats suprendan per regla las variantes proponidas en il text da partenza. En quella maniera sa propageschan questas variantes, savens da derivanza tudestga, era en il rumantsch, uschè lunsch che las pussaivladads linguisticas èn dadas.

La Lia rumantscha sezza producescha relativamin blers texts, nua che omaduas schlattainas èn pertutgadas. Da las diversas strategies applitgadas para la pussaivladad da numnar omaduas schlattainas la pli effizienta. En texts regiunals constatesch'ins fin ussa anc darar emprovas da resguardas las schlattainas.

A l'ocasiun da la SCUNTRADA 1991 vegn ina gruppa da lavur a s'occupar cun questa dumonda ed a tschertgar soluziuns creativas.

Il "*Vocabulari dal rumantsch grischun*" en elavuraziun vegn a cuntegnair adina era la furma feminina, e quai tar tut ils substantivs (surtut las professiuns e funcziuns): *mecanicist(a), chasarin(a)* etc. e tar ils adjectivs e particips perfects irregulars: *amuravel(-vla), pertutgà(ada)* etc.

Medemamain vegn er la "*Grammatica dal rumantsch grischun*" a numnar expressivamain las furmas femininas. Damai: *jau, ti, el, ella, nus, vus, els, ellas lavuran* etc.; *els èn envidads, ellas èn envidadas; el sez, ella sezza: qual(a)?, tgenin(a)? tuts, tuttas; el è s'exprimì, ella è s'exprimida* etc.

Uschia duess il resguard da las furmas femininas s'implantar plaun e plaun.

Zusammenfassung

Das Rätoromanische wurde erst in den allerletzten Jahren mit der Frage der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter konfrontiert. Dieses Bedürfnis wurde erst aktuell mit der konsequenteren Verwendung der Sprache in zentralen Verwaltungen und mit der zunehmenden Übersetzungstätigkeit, v.a. im Auftrage des Bundes und der Privatwirtschaft.

Grundsätzlich stehen dem Rätoromanischen die gleichen sprachlichen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung wie den beiden anderen neolateinischen Sprachen und dem Deutschen in der Schweiz: die Legaldefinition, die Kumulation oder das Splitting, die Geschlechtsabstraktion. Die Lia Rumantscha (LR) praktiziert das Splitting oder die Kumulation der weiblichen und männlichen Form, und zwar in verschiedenen Ausprägungen und Schreibungen (vgl. die Beispiele im rätoromanischen Text). Die ÜbersetzerInnen übernehmen in der Regel die in den Vorlagen praktizierte Lösung. In den Regionen und Gemeinden ist in dieser Frage noch wenig Bewegung zu beobachten und die sprachliche Verwendung fast durchwegs "männlich" ausgerichtet.

Die Reaktionen der Leserinnen und Leser auf diese sprachlichen Innovationen sind nicht einheitlich. In der Lia Rumantscha selber herrscht Toleranz für die verschiedenen Lösungen, doch sind sowohl Tendenzen für eine Beibehaltung der männlichen Formen als auch Anregungen für eine konsequente Feminisierung vorhanden. Um kontraproduktive Reaktionen und Entschiede zu vermeiden, praktiziert die LR ein vorsichtiges Vorgehen.

Das Terrain wird vorbereitet mit den neuen Grundlagenwerken, insbesondere im Bereich der gesamtbündnerromanischen Schriftsprache Rumantsch Grischun. Im "*Vocabulari dal rumantsch grischun*" (Wörterbuch des Rumantsch Grischun) werden bei Substantiven und Adjektiven sowohl die männliche als auch konsequent die

weibliche Form vermerkt. Auch in der "*Grammatica dal rumantsch grischun*" werden ausdrücklich die weiblichen Formen aufgeführt.

Das Rätoromanische rüstet sich also rechtzeitig im Hinblick auf die erhoffte Verwendung als Teilamtssprache oder Amtssprache des Bundes. Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter bereitet im Rätoromanischen nicht mehr Probleme sprachlicher oder psychologischer Art als in den anderen Landessprachen der Schweiz auch.

BERNARD CATHOMAS, CHUR

* * * * *

Der Artikel bemüht sich, ein ausserordentlich zentrales und nicht weniger komplexes Problem unserer heutigen hochentwickelten Kommunikationsgesellschaft anzugehen. "Konkurrierende Geschlechtersprachen" und "Legistik", "Remaskulinisierung" und "Adressatenbezug"; "vermeintliche Sexismen" und "Kongruenzzwang", aber auch "neutralisierte Maskulina" und "Sparformen" gilt es sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Zu Beginn muss jedoch erst einmal die "Legitimität" und die Opportunität des Ansinnens, "dass der Staat das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter auch symbolisch, in der Sprache seiner Gesetze, zum Ausdruck bringt", ergründet werden. Scheinen doch - wie immer wieder betont wird - längst nicht alle Frauen in der sprachlichen Gleichbehandlung den Angelpunkt der Gleichberechtigung zu sehen. Schliesslich können ja in diesem Bereich noch andere Anliegen aufgezählt werden.

"Lexeminhärente Geschlechterbedeutungen" oder "geschlechtsabstrahierende Personenbezeichnungen"? "Generisches Maskulinum" oder eher "totale Feminisierung"? "Splitting" oder "Paarbildung"? Wer kann noch wissen, was er oder sie für richtig hält? LinguistIn-

nen liefern sich mit JuristInnen ein Kopf-an-Kopf-Rennen im Finger-wund-Schreiben, Tagungen und Konferenzen werden zu dieser wichtigsten Nebenfrage der Welt abgehalten, ja selbst die erste Nummer der neuen Zeitschrift "Gesetzgebung heute" widmet sich ihr!

Wir fragen: Was macht es denn wirklich so unglaublich schwierig, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es Männer und Frauen, Autoren und Autorinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen gibt - eigentlich doch auch bei der Zeitschrift "Gesetzgebung heute" bzw. der "Gesellschaft für Gesetzgebung"?

KATHARINA BELSER und CLAUDIA KAUFMANN
Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern

* * * * *

Wenn einerseits von der "Gefahrenzone, in der wir nicht mehr recht miteinander reden können", von "kaum noch zu überbietendem sprachlichem Unsinn", von "erschreckenden Zeiten" und "unsinnigen", "unverständlichen", "kaum noch lesbaren Formulierungen die Rede ist und andererseits von "maskulinen Wortkonservieren" und ihren "Sprachkonserven mit abgelaufenem Datum", dann - Sie haben es wohl erraten - ist ein Sprachstreit um nicht-sexistischen Sprachgebrauch im Gange.

Und der entsteht im Spätsommer 1990 in einer Schweizer Stadt wie folgt:

Da revidiert der Gemeinderat (Legislative) die Verordnung der Personalversicherung der Stadträte (Exekutive) und formuliert den neuen Text nach dem Prinzip der sprachlichen Gleichbehandlung. Das tönt dann etwa so:

"Die Verwaltungskommission besteht aus folgenden drei Mitgliedern: die/der jeweiligen PräsidentIn des Gemeinderates, die/der StadtpräsidentIn und als Vorsitzende/r die/der PräsidentIn der Verwaltungskommission der Pensionsversicherung."

Doch das Gemeindeparlament macht bei dieser Formulierung die Rechnung ohne den Stadtschreiber. Ihm obliegt nämlich auch die Aufgabe, Beschlüsse "auf Sprache zu prüfen", und im "Bemühen um gutes Deutsch" redigiert er den Gesetzestext: Im Beschlussprotokoll sind nur noch maskuline Formen zu finden.

Diese Geschichte, noch nicht ausgestanden, ist eine von vielen auf dem Weg zu einer sprachlichen Gleichberechtigung in Gesetzestexten, doch sie zeigt exemplarisch, dass im Bemühen um möglichst anwendbare Lösungen und inmitten linguistischer Kleinarbeit die andere Seite, die politische, nicht vergessen werden darf. Denn sie wird schliesslich entscheiden, ob sich die ausgearbeitete nicht-sexistische Gesetzessprache auch durchsetzen kann.

"Den Ungerechtigkeiten der Männersprachen ist mit linguistischen Mitteln nicht beizukommen, sondern nur mit sprachpolitischen" (Luise Pusch). Und wie bereits bei der Eröffnung des Forums in der letzten Nummer angetönt wurde: Wichtig wird sein, dort wo in Bund, Kantonen und Gemeinden Gesetzestexte konkret verfasst und redigiert werden, bei den zuständigen BeamtInnen, das nötige Verständnis und das nötige Wissen für nicht-sexistische Gesetzesredaktion zu schaffen.

Die Ausarbeitung einer nicht-sexistischen Gesetzessprache auf Bundesebene wäre dafür eine grosse Hilfe; der praktische Vollzug dürfte sich jedoch als genauso aufwendig erweisen wie die linguistische Arbeit. Doch ohne die dazu erarbeitete politische Akzeptanz kann sie hier kaum wirksam werden.

SUSANNE SCHORTA
Stud. phil.-hist., Linguistin, Bern/Chur

* * * * *

Ein kurzer Aufenthalt in der DDR hat meinen Gedanken über die sprachliche Gleichberechtigung der Frau neue Impulse gegeben, die ich kurz formulieren möchte: Frauen in der DDR bezeichnen sich selbst z.B. als "Lehrer", oder sie sagen: "Als ich noch Student war...". Jedes Berufsdiplom wird für Männer und Frauen auf die männliche Berufsbezeichnung ausgestellt. Und dies in einem Staat, der uns - solange er existierte - in Sachen Gleichberechtigung der Frau doch um einiges voraus war.

Haben diese Frauen es vielleicht gar nicht mehr nötig, auch auf ihre sprachlichen Rechte zu pochen? Oder, frage ich mich, versprechen wir uns nicht zuviel von sprachlicher Gleichbehandlung, die ja in unserem Lande der sozialen Wirklichkeit vorauseilt?

Dies soll nun keineswegs ein Argument gegen die sprachliche Gleichberechtigung sein. Im Gegenteil: Ich meine, dass wir sie dringend brauchen, und zwar in einer Form, die Frauen sichtbar macht. Aber wir sollten uns der Gefahr bewusst bleiben, die diese Form in sich birgt: Formulierungen wie "Direktorinnen und Direktoren" oder "Raumpflegerinnen und Raumpfleger" spiegeln uns vor, in beiden Bereichen seien Männer und Frauen paritätisch vertreten.

SYLVIA MATHIS

Stud. phil.-hist., Linguistin, Bern

* * * * *

Nach den Ausführungen in "Gesetzgebung heute" 1990/1 zu schließen, besteht in der Schweiz offenbar mehr Sinn und Verständnis als in der BRD dafür, dass die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung der Frauen in erster Linie politisch zu verstehen ist und ihr nicht mit rechtlichen Argumenten ausgewichen werden kann.

Dennoch gibt die Diskussion auch für Juristinnen Anlass zu Einmischung. Als Ausgangspunkt aller Überlegungen muss Klarheit darüber bestehen, dass allgemeiner Sprachgebrauch und juristische Sprache (ohne hier zwischen Erlass- und Verwaltungssprache zu differenzieren) kongruent sind. Diese Tatsache ist vor dem Hintergrund der historisch lang geübten und durch brutale Machtausübung durchgesetzten Vormachtstellung der Männer zu sehen. Diese Verhältnisse scheinen sich nunmehr zu ändern. Immer mehr nehmen Frauen im öffentlichen Leben wichtige Positionen ein, die vordem nur Männer vorbehalten waren. Ihre kompetente Existenz ist gesellschaftlich nicht länger zu leugnen. Dies durch und in der Sprache des Rechts deutlich zu machen, betrifft einen Teilbereich des allgemeinen Umbruchs einer patriarchal geordneten Gesellschaft zugunsten von Frauen. Wird die hier geführte Diskussion so eingeordnet, ergibt sich die weitere Überlegung zu den Schwierigkeiten von Linguistinnen und Linguisten bei der Gestaltung juristischer Texte von selbst:

Meines Erachtens genügt es nicht, in bestehenden Texten oder in der bislang geübten Rechtssprache das männliche Genus gegen neutrale Bezeichnungen auszutauschen oder weibliche Bezeichnungen anzufügen. Die Frage, welcher der drei Lösungsmöglichkeiten der Vorzug zu geben ist, kann nicht in dieser Einfachheit beantwortet werden. Die im letzten Heft aufgezeigten Probleme lassen sich nicht innerhalb eines der "Systeme" zufriedenstellend lösen.

Es bedarf vielmehr eines völlig neuen Sprachgefühls zur kreativen Gestaltung unserer deutschen Sprache, um das Anliegen nicht durch absurde Wort- oder Satzgestaltungen der Lächerlichkeit preiszugeben, wie offenbar im Kanton Bern bereits aus 2jähriger Erfahrung erkannt wurde.

Es wäre ein sehr verkürzter Ansatz zu glauben, die allumfassende gesellschaftliche Präsenz des männlichen Prinzips liesse sich durch einige in Richtlinien zu erfassende Sprachanweisungen beseitigen. Gerade an den Nöten der Linguistinnen und Linguisten in den Arbeitsgruppen der Schweiz und der BRD lässt sich zeigen, dass dem Problem auf eine derart technokratische Weise nicht beizukommen ist, auch nicht durch Sprachschulungen der Beamten! Es mögen sich einige grundlegende Regeln aufstellen lassen; diese sollten aber nur als Denkanstoss, als Hilfestellung zu weiterer Kreativität bewertet werden. Sätze müssen andere Strukturen erhalten, Begriffe neu gefunden werden. Das Bewusstsein wird sich entsprechend bilden und die Sprachsensibilisierung zunehmen. Die Kreativität wird sich in der Kombination der verschiedenen aufgezeigten linguistischen Möglichkeiten verwirklichen lassen. So wird die Strategie der Geschlechtsneutralisation angebracht sein bei geläufigen Begriffen, möglicherweise aber neben einer Doppelnennung in ein- und demselben Satz stehen. Ergänzend können modaler Infinitiv, Eignungsadjektiv und Passivierung verwendet werden. Auf diese Weise entstehen flüssige nichtsexistische Texte, die verständlich und für Frauen akzeptabel sind. Ablehnen möchte ich hingegen die Sparschreibung. Sie ist lediglich Ausdruck des uralten Prinzips, dass bei Frauenbegehren immer "gespart" wird; die Anfügung des "in" nach einem Schrägstrich oder die Benutzung des "bzw." führen den Frauen noch deutlicher vor Augen, was für ein Appendix der Gesellschaft sie eigentlich sind.

So könnte z.B. eine neue Formulierung, statt

"die Ausrichtung der Kinderzulage obliegt dem Arbeitgeber"

heissen:

"die Kinderzulage ist mit dem Lohn auszurichten"

oder

"die Kinderzulage wird von der den Lohn schuldenden Person ausgerichtet"

Ähnliche Schwierigkeiten mit der Neugestaltung festumrissener Begriffe wie *der Arbeitgeber* ergeben sich auch im Beamtenrecht bei *der Beamte* und *der Dienstherr*. Am Beispiel der in der BRD geführten Diskussion um die Abschaffung des Berufsbeamtentums lässt sich gerade hier auch die Verwobenheit der Sprache mit den patriarchalen Strukturinhalten und deren Abschaffung erkennen.

Die Frage nach der Verantwortlichkeit der Gesetzgebung für das Tempo der Demokratisierung der Rechtssprache suggeriert die Möglichkeit der Einführung veränderter Gesetzessprache per einmaligen Willensentschluss des gesetzgebenden Organs. Dem ist aber nicht so und kann nicht so sein, denn die Entwicklung der Sprache ist abhängig vom Bewusstsein der Sprechenden, Schreibenden, Gesetze vollziehenden Menschen und wird sich zunehmend mit dem Inhalt der Gesetze und den tatsächlichen Lebensverhältnissen ändern. Auf diese Weise werden die verschiedenen Modelle und Überlegungen nichtsexistischen Sprachgebrauchs erprobt, abgewandelt und verbessert. Ich halte jedoch die Revision aller bestehenden Erlasse nicht für erforderlich, denn angesichts der Unmöglichkeit der praktischen Umsetzung befürchte ich das Scheitern der ganzen Idee. Die perfekte Lösung muss auch nicht vom Tag X an zur Gänze umgesetzt werden.

Das Bestehen der alten Texte mit der unausgesprochen jedem Erlass hinzu zu denkenden verfassungskonformen Auslegung, dass die Frau "mitgemeint" ist, erlaubt gerade die ausschliessliche Benutzung des weiblichen Genus in neuen Erlassen, wo andere sprachliche Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder die Paarbildung zu unbehelflich klingt. Gilt dieser Grundsatz nämlich für alle alten Texte, dann kann unter Anwendung von Art. 4 Abs. 2 BV dieser Gedanke verfassungskonformer Auslegung auch in umgekehrter Richtung zur Anwendung kommen, und die Männer werden sich endlich gleichberechtigt in der Lage sehen, bei Erlassen, in denen ausschliesslich weibliche Bezeichnungen zu finden sind, immer nur mitgemeint zu sein. Männern gibt dies die Chance, einen Vorgang nachzuholen, den Frauen bereits seit langem üben: sich flexibel in der Einfühlung für das andere Geschlecht zu machen.

Im übrigen ist in diesem Zusammenhang das Argument, dass Sprachverhalten im allgemeinen Volksgebrauch und Gesetzessprache hier auseinanderklaffen würden, fehl am Platz: Gesetzessprache war noch nie Sprache des Volkes, sondern Sprache privilegierter Männer! Ob die Gesetzgebung nun im Prozess der sprachlichen Gleichbehandlung der Frauen mitwirken und eine Rolle spielen will, kann nicht allein von taktischen Überlegungen her bestimmt sein. Vielmehr muss es ihr als ein Auftrag aus Art. 4 Abs. 2 BV erscheinen, nicht nur auf den Inhalt der Erlasse, sondern auch auf die sprachliche Gestaltung zu achten.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, Sach- und Sprachebene seien Grössen, die nichts miteinander zu tun haben. Ebenso ist es eine Täuschung zu glauben, Normen sprächen die Adressaten nicht als konkrete Individuen an. Was die konkreten Rechtsunterworfenen betrifft, so müssten die Normen der Leistungsverwaltung und ihre Auswirkungen auf unmittelbar und mittelbare Betroffene einmal gründlich analysiert werden. Der abstrakte Begriff "der Bauherr" hatte in der Verwaltungspraxis folgende Konsequenzen:

Bescheide aus dem Abgabenrecht bei Miteigentum von Ehepaaren ergingen zunächst nur an den Ehemann. Erst durch die Rechtsprechung mussten die Rechtsverhältnisse verdeutlicht werden, was unter anderem zur Festlegung der Art und Weise der rechtlich wirksamen und notwendigen Zustellung von Bescheiden usw. an die Ehefrau führte.

Im übrigen sind Verträge, Verfügungen und Bescheide an der Normsprache orientiert. Ein Notar bezeichnet im Grundstückskaufvertrag die Käuferin als *der Käufer*, weil dies die korrekte Bezeichnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist und er sich daran gebunden fühlt. Entsprechend den Wahlgesetzen der BRD findet sich auf den Wahllisten die Aufforderung: "*es ist nur ein Bewerber anzukreuzen*". Ist auszuschliessen, dass die Wahlchancen von Bewerberinnen dadurch geschmälert wurden? Die Bitte um sprachliche Berücksichtigung der *Bewerberinnen* wurde unter Hinweis auf den Begriff des Wahlgesetzes abgewiesen.

Hier bestehen Zusammenhänge, deren praktische Auswirkungen noch nicht gesehen wurden, die aber deshalb nicht so leicht mit dem Bemerken vom Tisch zu wischen sind, wegen der Abstraktion der Erlasstexte sei die einseitige Verwendung des männlichen Genus nicht störend. Für Frauen ist es dies!

Besonders wichtig erscheint mir im Rahmen dieser Argumente, auf das vom Europäischen Gerichtshof in den letzten Jahren durchgesetzte Rechtsinstitut der mittelbaren Diskriminierung von Erlassen hinzuweisen. Dadurch wird nämlich der innere Zusammenhang von sog. neutraler Erlasssprache durch die Verwendung des männlichen Genus und seinen nachteiligen Auswirkungen auf Frau erst deutlich. Mittelbare Diskriminierung ist immer dann anzunehmen, wenn ein Erlass zwar grundsätzlich in seiner sprachlichen Fassung auf Männer und Frauen zutreffen kann, wenn aber in den faktischen Auswirkungen nahezu nur Frauen negativ davon betroffen sind, und zwar aufgrund spezifisch weiblicher Rollenzuweisung und Lebensverläufe.

Die entsprechenden Beispiele aus dieser Rechtsprechung zeigen, dass der Gesetzgeber, der ja überwiegend aus Männern besteht, und in der ausschliesslichen Verwendung maskuliner Personenbezeichnungen offenbar nur Männer meint, den Nachteil eines Erlasses bei typisch männlich zugeschnittenem Lebensverlauf abzuwenden wusste. Nachteilig traf es nur die Nicht-Genannten, die Frauen. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Eine Betriebsregelung sah vor, dass Betriebsrente bei ununterbrochener, zusammenhängender Betriebszugehörigkeit in Vollzeittätigkeit von mindestens 15 Jahren zu zahlen war. Kaum eine Frau des Betriebes kam in den Genuss der Rente, war es doch bei dem typisch weiblichen Lebensverlauf - Geburt von Kindern, Aussetzen von Berufstätigkeit und Teilzeittätigkeit wegen Kindererziehung - für die meisten gar nicht möglich, diese Bedingungen zu erfüllen.

Hier half die sog. neutrale Sprache die tatsächlichen negativen Auswirkungen nur für Frauen zu verschleiern. Die Benennung der *Mitarbeiterinnen* im Text hätte Frauen hingegen sofort aufhorchen lassen.

Es ist allen Beteiligten klar, dass dies keine bewussten Vorgänge von Benachteiligung der Frauen ist. Kein Mann wird so gehässig sein, dies wirklich zu wollen; aber so wenig wie sich die sprachliche Umgestaltung der Erlassertexte von heute auf morgen wird realisieren lassen, so wenig werden die zahlreichen unbewussten Vorurteile schnell verschwinden.

Frauen haben lange genug gewartet, dass ihnen die ihren Leistungen entsprechende Beachtung zukommt. Jede Geduld nimmt einmal ein Ende. Aus diesem Grunde sollte nun der Prozess beständiger sprachlicher Verbesserungen endlich in Gang gesetzt werden, ohne weitere Verzögerung durch Problematisierung einzelner Details. Ich spreche dabei nicht der Beendigung der Diskussion um solche Details das Wort. So erscheint es mir beispielsweise ziemlich einfach das *Bergführerdiplom* durch das *Bergführungsdiplom* zu ersetzen....

Begründung und Ziel die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter endlich ins Werk zu setzen, könnte ein Gedanke Otto v. Gierkes sein: "*Wenn auf irgend einem Gebiet, so erweist sich auf dem Rechtsgebiet der sprachliche Ausdruck nicht bloss als Kleid, sondern als die wahre Leiblichkeit der Gedanken*".

MARIANNE GRABRUCKER
Richterin am Bundespatentgericht, München

* * * * *

Ich möchte mich zu allen in Heft 1990/1 aufgeworfenen Fragen kurz äussern:

Zum Problem der Legitimität

Ich halte es nicht nur für legitim, sondern für unabdingbar, dass ein Staat das Prinzip der Gleichbehandlung von Frauen und Männern

auf allen Ebenen, also auch auf der symbolischen, zum Ausdruck bringt. Sprache ist Teil gesellschaftlichen Handelns und ein demokratischer Staat muss sein gesellschaftliches Handeln auch aus dem Gleichheitsgrundsatz ableiten.

Die Bedeutung von Sprache beschränkt sich aber keineswegs auf eine symbolische Ebene, vielmehr hat sie primär und unmittelbar eine kommunikative, d.h. gesellschaftliche Funktion.

Zum Problem der Opportunität

Es erscheint nur folgerichtig und entspricht einem engen Realitätsbezug, wenn auch die Rechtssprache auf Tendenzen des sprachlichen Wandels im Sinne der Verbreitung nicht-diskriminierender Sprache reagiert. Die Gesetzgebung muss zur Kenntnis nehmen, dass angeblich "generische" (geschlechtsneutrale) Maskulina (der Steuerzahler, die Rentner) von immer mehr Menschen nicht so verstanden werden, dass sie Frauen einschliessen. Den gravierenden Folgen dieses Wandels - so bewerben sich z.B. signifikant weniger Frauen um Stellen, die generische Maskulina enthalten, als um solche, die geschlechtsneutral formuliert sind - versucht in der BRD der §611b BGB entgegenzuwirken.

Zum Problem der sprachlichen Lösungsmöglichkeiten

Es kann nur eine Strategie verfolgt werden, die dem allgemeinen Prinzip der sprachlichen Variation Rechnung trägt. Das Ziel der sprachlichen Gleichbehandlung lässt sich mit verschiedenen sprachlichen Mitteln erreichen (Splitting, Bildung neuer Feminina, Geschlechtsabstraktion/-neutralisation, Vermeidung persönlicher Ausdrücke). Diese Mittel lassen sich flexibel und kontextangemessen einsetzen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass immer dann, wenn auf ein weibliches Individuum Bezug genommen wird, auch ein femininer Ausdruck verwendet wird ("*Die Inhaberin dieses Reisepasses ist Schweizerin/Deutsche*").

Zu möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung

Umsetzungsprobleme werden gerade in rechtssprachlichen Texten nicht ausbleiben, in denen bestimmte Personenbezeichnungen oft mehrfach und in verschiedenen syntaktischen Bezügen wiederholt werden. Dies ist aber ein ökonomisches/stilistisches Problem, bei dem zu berücksichtigen ist, dass dem Prinzip der Sichtbarkeit von Frauen und der Eindeutigkeit des Gemeintseins dasjenige der sprachlichen Ökonomie oder der stilistischen Eleganz unterzuordnen ist.

Zum Problem des notwendigen Konsens

Es ist richtig, dass im deutschsprachigen Raum eine breite Wirkungsforschung fehlt. Es liegen aber aus englischsprachigen Ländern, insbes. den USA, überzeugende sprachwissenschaftliche Studien vor, die den Einfluss sexistischer Sprachmuster auf das verbale und nicht-verbale Verhalten von InformantInnen belegen. Von zentraler Bedeutung ist in diesen Arbeiten immer wieder der Zusammenhang zwischen Sprache und Herrschaft, Sprache und Geschlecht sowie Sprache und Identität.

Die derzeit günstigen Voraussetzungen für weitreichende Veränderungen der öffentlichen Sprache, einschliesslich der Rechtssprache, sind nicht zu übersehen. Derzeit ist der Sprachgebrauch in den deutschsprachigen Ländern (wohl noch mit der Ausnahme der DDR) von einem hohen Mass an Variabilität gekennzeichnet, wobei der Gebrauch nicht-sexistischer Alternativen zum herkömmlichen Sprachgebrauch weit über eng definierte gesellschaftliche Gruppierungen hinausgeht.

Ein Konsens, der sowohl linguistische Aspekte (die jeweiligen strukturellen Möglichkeiten der betreffenden Sprache) wie Fragen von Einstellungen (Unterstützung/Abwehr der Alternativen und damit der diesen zugrundeliegenden gesellschaftlichen/politischen Positionen) berücksichtigt, könnte in sachlicher Auseinandersetzung zu finden sein.

PROF. DR. MARLIS HELLINGER
Englisches Seminar Universität Hannover

* * * * *

Ja, es ist legitim und sehr wünschenswert, dass ein Staat das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter auch symbolisch in der Sprache seiner Gesetze zum Ausdruck bringt.

Die Gesetzgebung soll durchaus selbst aktiv werden und den sich anbahnenden Wandel unterstützen, ein gutes Beispiel aus der bundesdeutschen Gesetzgebung ist das Hebammengesetz von 1985.¹

Die vollständige Lösung, die Luise Pusch vor einigen Jahren vorschlug (vgl. die Darstellung S. 55 im letzten Heft), hält die Autorin selbst nicht für realisierbar.

Ich bevorzuge als von Ihnen sogenannte vermittelnde Lösung eine Kombination von Geschlechtsspezifikation und Neutralisation oder Geschlechtsabstraktion, halte also Kompromisse für sinnvoll und notwendig. Gesetzestexte sollten beide Geschlechter immer wieder nennen, da sie aber die Personen nicht als Individuen ansprechen, müssen diese nicht permanent benannt werden. Übertriebene Häufung, gerade bei pronominaler Kongruenz, und andere Schwierigkeiten lassen sich durch geschickte Umformulierungen der Texte und

¹ abgedruckt im Bundesgesetzblatt, 1985, Teil I, 902-908

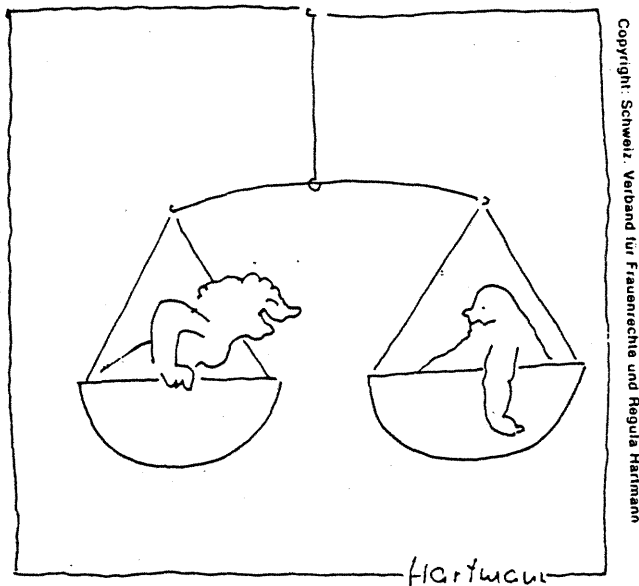
Auswahl neutraler Formulierungen vermeiden. Dazu gibt es mittlerweile genügend Texthilfen, z.B. Hellinger (1990, 153-170), Müller (1988).²

Als Vorlage des Gutachtens für den Deutschen Bundestag waren uns einige Gesetzestexte zugeschickt worden; sie liessen sich ohne grössere Schwierigkeiten umformulieren.

Die von Ihnen empfohlene Öffentlichkeits- und Überzeugungsarbeit ist sehr notwendig, ebenso wünschenswert sind empirische Untersuchungen über die Wirkung solcher Texte. Im universitären Bereich erlebe ich viel Akzeptanz, in meinem Lebensbereich insgesamt aber durchaus auch Kritik, gerade von Frauen.

DR. GISELA SCHOENTHAL

Deutsches Seminar der Universität Freiburg i. Br.



² HELLINGER Marlis (1990), *Kontrastive feministische Linguistik. Mechanismen sprachlicher Diskriminierung im Englischen und Deutschen*, München.

MÜLLER Ursula (1988), *Empfehlungen für Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Sprache einer Kommunalverwaltung*, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik*.